



# Leitfaden zu vorübergehenden Tätigkeiten in Frankreich

Handwerksunternehmen, die in Frankreich vorübergehende Dienstleistungen erbringen wollen und dort nicht ansässig sind, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Frankreich bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Wer die Regeln nicht befolgt, riskiert Bußgeldverfahren oder andere Schwierigkeiten.

Der vorliegende Leitfaden ist nur eine Übersicht über die geltenden Vorschriften in Frankreich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Ausführliche Informationen, Ausfüllanleitungen für die unten genannten Meldeverfahren sowie praktische Unterstützung bei den Meldeformalitäten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

*Stand: Juli 2022*

## Ansprechpartner:

### Handwerkskammer des Saarlandes

Außenwirtschaftsberaterin Unternehmensberatung

Sabrina Rüther

Tel.: 0681 5809-145

Hohenzollernstr. 47 - 49

Fax: 0681 5809-222 145

66117 Saarbrücken

E-Mail: [s.ruether@hwk-saarland.de](mailto:s.ruether@hwk-saarland.de)

### Handwerkskammer Trier

Außenwirtschafts- und Messeberatung

Michèle Schneider

Tel.: 0651 207-107

Loebstraße 18

Fax: 0651 207-215

54292 Trier

E-Mail: [mschneider@hwk-trier.de](mailto:mschneider@hwk-trier.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitnehmerentsendegesetz.....	3
1.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	3
1.2 Elektronische Meldung entsandter Mitarbeiter.....	4
1.3 Mitzuführende Unterlagen.....	5
1.4 Beantragung einer Carte BTP .....	6
2. Sonstige Meldepflichten .....	7
2.1 Anzeige der Dienstleistung .....	7
2.2 Elektro- und Gasinstallationen .....	7
3. Umsatzsteuerabwicklung.....	8
3.1 Bau- und Montageleistungen .....	8
3.2 Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen .....	10
3.3 Warenlieferungen.....	11
3.4 Beantragung der Umsatzsteueridentifikationsnummer .....	11
4. Besteuerung des Einkommens.....	12
5. Sonstiges .....	12
5.1 Das Label RGE .....	12
5.2 Gewährleistung und Pflichtversicherung (Assurance R.C. décennale) .....	13
5.3 Verbraucherschutzvorschriften.....	15
5.4 Umweltplakette .....	16
5.5 Mitnahme von Abfällen.....	17
5.6 Rücknahmesysteme für Möbel und andere Produkte .....	17
5.7 Datenschutz.....	18
6. Checkliste.....	18

# 1. Arbeitnehmerentsendegesetz

Im folgenden Kapitel werden die Voraussetzungen beleuchtet, die für die Entsendung von Mitarbeitern erfüllt werden müssen. **Selbständige sind hiervon nicht betroffen** und können dieses Kapitel fast vollständig überspringen. Eine Ausnahme bildet in diesem Fall die Beantragung des **Formulars A1**, das in der Hinweisbox auf der Seite 5 erläutert wird und das vom Firmeninhaber neben der **Handwerkskarte bzw. Gewerbeanmeldung** und dem **Personalausweis** in Frankreich mitgeführt werden muss.

## 1.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Wenn Betriebe ihre Mitarbeiter für Arbeiten nach Frankreich entsenden wollen, müssen sie sich an die französischen Rechtsbestimmungen halten. Hierzu gehören insbesondere Arbeitszeitregelungen, Bestimmungen zum Mindestlohn und zur Arbeitssicherheit. Die folgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die wichtigsten einzuhaltenden Bestimmungen:

### Tarifverträge und Mindestlöhne

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden, sind einzuhalten (eine Liste dieser Tarifverträge findet man unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/initRechConvColl.do>). Hierbei sind auch die Spesenregelungen zu beachten.

Beispiel für die Entlohnung im Baugewerbe in der Region Grand Est: (Stand Januar 2022)

Kategorie	Monatlicher Tariflohn für 35 Wochenstunden (in €)	Stundenlohn (in €)
Ungelernte/Hilfsarbeiter	1603,12 – 1634,50	10,57 – 10,78
Arbeiter mit technischen Grundkenntnisse des Gewerbes, Berufsgrundbildungsabschluss oder Berufserfahrung	1688,40	11,13
Geselle	1879,40 – 2032,40	12,39 – 13,40
Techniker, Meister und Vorarbeiter/Teamleiter	2185,00 – 2337,80	14,41 – 15,41

### Hinweis:

Findet kein Tarifvertrag Anwendung, gilt der gesetzlich garantierte Mindestlohn (SMIC), der in Frankreich zurzeit brutto **10,57 € pro Stunde** beträgt. Bei einer 35-Stunden-Woche entspricht dies einem Monatsbruttolohn von 1603,12 €. Für Minderjährige ist der SMIC etwas geringer. Er beträgt für 17-jährige 9,51 € und für alle jüngeren Mitarbeiter 8,45 €.

Auch für **Auszubildende** gelten Mindestlöhne. Sie sind als Monatslöhne – gestaffelt nach Alter und Lehrjahr – festgesetzt. Eine Aufstellung der Mindestlöhne kann bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer erfragt werden.

### **35-Stunden-Woche**

In Frankreich gilt die 35-Stunden-Woche. Wird diese überschritten, müssen nachweisbare Zuschläge an die Mitarbeiter gezahlt werden: 25 % Zuschlag bis zur 8. Überstunde, 50 % Zuschlag für alle weiteren Überstunden.

### **Höchstarbeitungszeiten**

Die Höchstarbeitungszeiten liegen bei 10 Stunden/Tag bzw. bei 48 Stunden/Woche, wobei auf 12 Wochen Arbeitszeit gesehen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht über 44 Stunden liegen darf. Mitarbeiter unter 18 Jahren müssen zwingend die 35-Stunde-Woche einhalten.

### **Ruhezeiten**

Die gesetzlichen Ruhezeiten liegen bei 24 Stunden (ununterbrochen) pro Woche und 11 Stunden pro Tag. Jugendliche unter 18 Jahren haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei Tagen und eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden, Mitarbeiter unter 16 Jahren auf eine tägliche Ruhezeit von 14 Stunden.

### **Pausenzeiten**

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden täglich ist eine Pause von mindestens 20 Minuten zu gewähren (30 Minuten für Mitarbeiter unter 18 Jahren ab einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden).

### **Sonn- und Feiertage**

Die Arbeit an Sonntagen ist in Frankreich grundsätzlich verboten, allerdings gibt es von dieser Regel sehr viele Ausnahmen. Im Elsass und im Departement Moselle gilt das Verbot auch für die Arbeit an Feiertagen, die aufgrund lokaler Rechtsvorschriften der Sonntagsarbeit gleichgestellt ist. In den übrigen Gebieten Frankreichs ist für den 1. Mai und für Personen unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot an Feiertagen einzuhalten.

Feiertage in Frankreich:

1. Januar, Ostermontag, 1. und 8. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 14. Juli, 15. August, 1. und 11. November, 25. Dezember (zudem zusätzlich im Elsass und im Departement Moselle (Lothringen): Karfreitag und 26. Dezember)

#### **Hinweis:**

Soweit ein als allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag zur Anwendung kommt, müssen auch darin evtl. enthaltene Regelungen zur Arbeitszeit, zu Pausenzeiten, Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen usw. beachtet werden.

Weitere Informationen zu den Arbeitszeitregelungen in Frankreich siehe z. B. <http://travail-emploi.gouv.fr/droit-du-travail/temps-de-travail-et-conges/temps-de-travail/>.

## **1.2 Elektronische Meldung entsandter Mitarbeiter**

Firmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, diese vor Aufnahme der Arbeiten über ein elektronisches Meldeportal (SIPSI) zu melden: <https://www.sipsi.travail.gouv.fr/>. Die Meldung (*déclaration de détachement*) beinhaltet bestimmte Angaben zu den Mitarbeitern, zum Ort der Baustelle, zum Vertreter des Betriebs, zum Auftraggeber etc.

Die **Meldepflicht für Arbeitnehmer** umfasst die meisten beruflichen Tätigkeiten, u. a.

- Entsendung auf Baustellen
- Kundengespräche

**Von der Meldung ausgenommen** sind ausländische Tätigkeiten auf eigene Rechnung (bspw. Kundenakquise oder Messebesuche) oder reine Warenlieferungen. Die oben genannten arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen allerdings trotzdem eingehalten werden.

### 1.3 Mitzuführende Unterlagen

Es müssen folgende **Unterlagen mit französischer Übersetzung** mitgeführt werden, die nach Aufforderung vorzulegen sind:

- SIPSI-Meldung als PDF-Dokument
- Formular A1 (siehe Hinweis unten)
- Letzte Lohnabrechnung eines jeden Mitarbeiters
- Rapportzettel (Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten)
- Ggf. die Carte BTP (siehe 1.4)
- Ggf. Arbeitserlaubnis (für Nicht-EU-Bürger)

Sollte die **Entsendung einen Monat oder länger** dauern, müssen zusätzliche Informationen aus der Lohnabrechnung hervorgehen:

- Grundlohn sowie Zuschläge für Überstunden
- Arbeitszeitraum und –zeiten, auf die sich die Lohnabrechnung beziehen
- Bezahlung von Urlaubs- und Feiertagen
- Ggf. Bedingungen des Urlaubskassenverfahrens (SOKA-Bau)
- Ggf. anwendbarer Tarifvertrag

**Außerdem können folgende Unterlagen angefordert werden:**

- Unterlagen, die beweisen, dass der Lohn tatsächlich gezahlt wurde
- Arbeitsvertrag
- Bei B2B-Aufträgen: Nachweis über die Rechtswahl
- Nachweis über die Anzahl der ausgeführten Verträge und die Höhe des Umsatzes des Betriebes in seinem Heimatland und in Frankreich
- Arbeitsmedizinische Bescheinigungen

## Hinweis:

Das **Formular A1** bescheinigt, dass die Person in Deutschland sozialversicherungspflichtig bleibt. Der elektronische Antrag für ein A1-Formular erfolgt entweder über ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm oder wenn nicht vorhanden über eine elektronische Ausfüllhilfe. Hierfür stellt die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) ein entsprechendes Programm zur Verfügung: <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/produktbeschreibung/>. Hierüber ist nun auch für Selbstständige das elektronische Feststellungsverfahren vorgesehen.

Der Ansprechpartner für die Ausstellung des Formulars ist abhängig davon, wie oft bzw. wie regelmäßig die entsprechende Person im EU-Ausland arbeitet. Grob lassen sich folgende zwei Fälle unterscheiden:

**1. Vorübergehende Entsendung auf eine oder mehrere Baustellen bis zu 24 Monate:** Die Anfrage für ein A1-Formular muss an die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters übermittelt werden. Sollte die kontinuierliche Entsendung 12 Monate übersteigen, fallen die Mitarbeiter unter das französische Sozialversicherungsrecht! Selbstständige, die eine private Krankenversicherung haben, stellen ihren Antrag bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

**2. Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten:** Die Person ist mehr als 5 % ihrer Arbeitszeit in Frankreich und mehr als 25 % in Deutschland tätig. Die Bescheinigung A1 kann in diesem Fall für einen unbestimmten Zeitraum ohne Bindung an einen Einsatzort bei der DVKA beantragt werden. Für entsendete Mitarbeiter, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, gelten Sonderregelungen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: [https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/arbeitgeber\\_nehmer.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/arbeitgeber_nehmer.html)

## 1.4 Beantragung einer Carte BTP

Arbeitgeber aus der Baubranche sind verpflichtet, einen **Berufsausweis (carte d'identité professionnelle BTP)** für ihre Arbeitnehmer zu beantragen, welcher auf der Baustelle mitgeführt werden muss. Dies wird auf folgendem elektronischen Meldeportal vorgenommen: <https://gestion.cartebtp.fr/#/accueil>



Von dieser Regelung sind alle Personen betroffen, die Bauarbeiten ausführen, leiten oder organisieren. **Zum Baugewerbe gehören:**

Aushubarbeiten, Erdarbeiten, Entwässerung, Bauarbeiten, Montage und Demontage vorgefertigter Bauteile, Ausbauarbeiten, Innen- und Außenausstattung, Sanierung, Renovierung, Abriss, Umbau, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur von Bauwerken sowie die zu diesen Arbeiten gehörenden Maler- und Reinigungsarbeiten und alle direkt damit verbundenen Zusatzarbeiten.

Die Karten gelten **nur für den Zeitraum der Entsendung**. Sollten die Mitarbeiter zeitgleich auf mehreren Baustellen in Frankreich eingesetzt werden, reicht es aus, die Karten für eine

dieser Baustellen zu beantragen. Werden zwei oder mehrere Baustellen hintereinander (ohne zeitliche Unterbrechung) durchgeführt, reicht die Beantragung nur einer Karte pro Mitarbeiter ebenfalls aus.

Die Carte BTP kostet pro Mitarbeiter 9,80 €. Diese können entweder per Banküberweisung oder Kreditkarte entrichtet werden. Die Originalkarten werden nach Zahlungseingang an eine **französische Adresse** versendet. Vorläufige Bescheinigungen können jedoch vorab ausgedruckt werden.

### **Hinweis:**

Verstöße gegen die aufgeführten Verpflichtungen können mit Bußgeldern von bis zu 4.000 € pro Mitarbeiter und pro Verstoß und/oder einer Untersagung der Fortführung der Arbeiten geahndet werden. Bei einem erneuten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, kann das Bußgeld bis zu 8.000 € pro Mitarbeiter und pro Verstoß betragen.

**Die gleichen Sanktionen können Auftraggebern auferlegt werden. Dies gilt auch bei einem Vertragsverhältnis zwischen Haupt- und Subunternehmer.** Aufgrund der Solidarhaftung sind Sie dazu verpflichtet, zu kontrollieren, ob Ihr Dienstleistungserbringer der Meldepflicht im SIPSI-Portal nachgekommen ist. Erreicht das Auftragsvolumen einen Wert von mindestens 5.000 € (netto), obliegen Auftraggebern noch weitere Kontrollpflichten (Mehrwertsteuerregistrierung, Sozialversicherungsnachweis, Eintragung in ein Berufsregister).

## **2. Sonstige Meldepflichten**

### **2.1 Anzeige der Dienstleistung**

Bestimmte Tätigkeiten (Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen, Gas-, Wasser- sowie Elektroinstallationen, Heizungsbau, Schornsteinfeger- und Zahntechnikerarbeiten) müssen der zuständigen französischen Handwerkskammer im Vorfeld schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist jedes Jahr zu erneuern. Folgendes ist beizufügen:

- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers / Inhabers
- EU-Bescheinigung (ausgestellt von der zuständigen Handwerkskammer)
- Kopie des Meisterbriefs

### **2.2 Elektro- und Gasinstallationen**

In Frankreich dürfen Stromversorgungsunternehmen **Elektroinstallationen** nur dann an das Stromversorgungsnetz anschließen, wenn der Betrieb, der die Installation ausgeführt hat, die „attestation de conformité“ vorlegen kann. Diese bescheinigt die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den geltenden Bestimmungen und Sicherheitsnormen. Zuständig für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ist der CONSUEL: [www.consuel.com](http://www.consuel.com).

Das gleiche Verfahren gibt es für **Gasinstallationen**. Weitere Informationen hierzu erhält man bei QUALIGAZ ([www.qualigaz.com](http://www.qualigaz.com)) und anderen Versorgungsunternehmen.

### 3. Umsatzsteuerabwicklung

Nachstehend werden einige Fälle des Steuerrechts aufgeführt. Die Regeln des Steuerrechts sind jedoch zu kompliziert, um an dieser Stelle umfassend dargestellt zu werden.

#### 3.1 Bau- und Montageleistungen

Grundstücksbezogene Leistungen werden in dem Land besteuert, in dem sich das Grundstück befindet. Im Fall von Bau- und Montageleistungen in Frankreich kommen dementsprechend die Bestimmungen des französischen Steuergesetzes zur Anwendung und es gilt die frz. Mehrwertsteuer („TVA – taxe de valeur ajoutée“).

**Bei Privatkunden** muss eine frz. Steuernummer („numéro de TVA intracommunautaire“) beantragt werden (siehe hierzu 3.4). Außerdem muss überprüft werden, welcher der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze anzuwenden ist.

##### Bei gewerblichen Kunden:

- Besitzt der Auftraggeber eine frz. Steuernummer, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesen Fällen netto mit Hinweis auf die Anwendbarkeit des sog. Reverse-Charge-Verfahrens. Des Weiteren sind die frz. Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-IdNr.) des Auftraggebers und die deutsche USt.-IdNr. des Auftragnehmers auf der Rechnung aufzuführen
- Wenn der Auftraggeber keine frz. Steuernummer besitzt, weil es sich beispielsweise um ein deutsches Unternehmen handelt, muss der Betrieb eine eigene Steuernummer beantragen und dem Kunden die französische Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

##### Hinweis:

Wer netto abrechnen will, muss vorher eine qualifizierte Bestätigungsabfrage für die ihm benannte USt.-IdNr. des Kunden durchführen: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> Leistungserbringer, die aufgrund falscher Angaben zu Unrecht nach den Regeln des Reverse-Charge-Verfahrens abrechnen, sind Steuernachforderungen der Finanzverwaltung ausgesetzt.

Die Regeln des Reverse-Charge-Verfahrens kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Auftraggeber keine Betriebsstätte in Frankreich hat, dort aber steuerlich registriert ist. Führt beispielsweise ein deutscher Handwerker als Subunternehmer einer anderen deutschen Firma Bauleistungen in Frankreich aus, rechnet er nach den Regeln des Reverse-Charge-Verfahrens ab, wenn sein Auftraggeber ihm eine französische USt.-IdNr. nachweisen kann.

#### Anwendbare Mehrwertsteuersätze („Taux de TVA“)

In Frankreich können bei Bau-, Ausbau- und Montageleistungen drei Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen. Neben dem **normalen Mehrwertsteuersatz von 20 %** gibt es **zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze von 10 % und 5,5 %**, die verschiedene Anforderungen erfüllen müssen.

Diese ermäßigten Steuersätze gelten sowohl für die **Arbeitsleistung als auch für das eingesetzte Material** (sofern dies vom einbauenden Unternehmen – auch durch Subunternehmer – mitgeliefert wird und auf der Rechnung vom Hauptauftragnehmer miterfasst ist). Von den ermäßigten Steuersätzen sind Eigentümer (auch Gemeinschaften),

Mieter oder sonstige Besitzer begünstigt, die die Arbeiten in Auftrag geben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass das Gebäude älter als 2 Jahre ist und keine Arbeiten ausgeführt werden, die einer Neuerrichtung gleichzustellen wären. Dieser Nachweis wird über eine **attestation normale** oder eine **attestation simplifiée** erbracht. Fehlt er, kommt der normale Mehrwertsteuersatz zur Anwendung. Differenzbeträge von zu Unrecht in Rechnung gestellten ermäßigten Mehrwertsteuersätzen können vom französischen Finanzamt nachgefordert werden.

### **Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 10 %**

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 10 % kann in Rechnung gestellt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Arbeiten betreffen **Räumlichkeiten, die vor mehr als 2 Jahren** fertiggestellt wurden und **die vorwiegend Wohnzwecken dienen**:
  - Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser
  - Altersheime, Wohnheime und ähnliche Einrichtungen
  - Übliche Nebengebäude oder -räume und Gebäudeteile, wie z. B. Keller, Speicher, Garagen, Terrassen, Dach oder Außenfassade
  - Gebäude, die sowohl gewerblich als auch privat genutzt werden, bei denen mindestens 50 % der Hauptwohnfläche als Wohnraum dienen (bei weniger als 50 % Wohnfläche gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die Arbeiten an Räumen, die für Wohnzwecke genutzt werden)
2. Die Arbeiten müssen
  - der **Verbesserung** (z. B. Einbau eines modernen Badezimmers, Verlegung eines hochwertigen Parkettbodens),
  - der **Änderung** (z. B. Ausbau eines Speichers für ein Kinderzimmer),
  - der **Instandhaltung** (eines Daches, Maler- und Tapezierarbeiten),
  - oder der **Ausstattung** (Sanitäreinrichtungen, Heizungen, Vorrichtungen zum Verschließen von Wohnräumen, Sicherheitsvorrichtungen, verschiedene Ausstattungselemente wie Treppen, Kamine, Dachrinnen, Fernsehantennen) dienen.

Der ermäßigte Steuersatz von 10 % gilt auch

- für Arbeiten an Gebäuden, die dringend notwendig sind, um eine **Benutzbarkeit der Wohnräume zu gewährleisten** (z. B. Dachreparatur nach Sturmschäden, Ausfall der Heizung im Winter), selbst wenn die Räumlichkeiten noch keine 2 Jahre alt sind,
- für **Reinigungsarbeiten**, die für das **ordnungsgemäße Funktionieren** einer Anlage erforderlich sind und bei den speziellen Techniken angewendet werden (Reinigung eines Öltanks oder einer Heizungsanlage),
- bei der **Umwandlung** von über 2 Jahre alten Geschäfts- in Wohnräume,
- für Arbeiten an **bestimmten Außenanlagen**: Einfriedungsmauern, Eingangsportale, Verbindungs- oder Zugangswege.

Neben den erwähnten Fällen gibt es Sonderfälle, die fallspezifisch betrachtet werden müssen.

### **Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5,5 %**

Der ermäßigte Steuersatz reduziert sich auf **5,5 %**, wenn es sich um **energetische Sanierungsmaßnahmen** handelt. Diese müssen gesetzlich geregelte Mindestenergieeffizienzwerte erfüllen. Die jeweiligen Werte können in der zuständigen Handwerkskammer

erfragt werden.

Rechnungen über energetische Sanierungsmaßnahmen, die mit einem Steuersatz von 5,5 % abgerechnet werden, müssen folgende Angaben enthalten:

- Ort der Arbeitsausführung
- Art der Arbeiten, Bezeichnung und Anzahl der Ausstattungsgegenstände oder Anlagen sowie deren Kenndaten und Leistungsmerkmale
- Die Fläche der isolierten Wände in Quadratmetern, wobei zwischen Außen- und Innenisolierung zu unterscheiden ist (Betrifft die Lieferung und Montage von wärmedämmenden Materialien)
- Fläche der Produktionsanlagen in Quadratmetern (Bei Anlagen, die thermische Solarenergie für die Produktion von Energie nutzen)

### **Ausnahmen der ermäßigten Steuersätze**

Von den **ermäßigten Steuersätzen ausgenommen** sind Arbeiten

- die der Einrichtung **neuer Wohnräumlichkeiten** dienen,
- an Gebäuden, die **noch keine 2 Jahre alt** sind,
- die der **Neuerrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt** werden (z. B. Anbau einer Garage an ein bereits vorhandenes Gebäude, Erhöhung schon vorhandener Gebäude um eine weitere Etage),
- durch die mehr als **50 % der Fundamente oder sonstiger Gebäudeteile** erneuert werden, die für die **Widerstandsfähigkeit oder die Standfestigkeit eines Bauwerks** wichtig sind (z. B. tragende Mauern und Säulen, Zwischendecken, Dachstühle – bei **Fassaden** sind Verputz- und Farbanstricharbeiten ausgenommen),
- durch die die Teilbereiche des **Baunebengewerbes zu mehr als 2/3** erneuert werden (z. B. nicht tragende Decken oder Zwischenwände, Außenfenster und -türen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Heizsysteme),
- bei **geschäftlich genutzten** Häusern (z. B. Bürohäuser, Hotels),
- an **Außenanlagen** (Gartenarbeiten, Gartenhäuschen etc.).

**Weitere Ausnahmen:**

- Kessel für Heizung oder Warmwasser, Öltanks, Gasbehälter und Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern
- Saunen und Dampfbäder (sofern nicht maßgefertigt)
- Fahrstühle
- Klimaanlage
- Möbel (sofern nicht maßgefertigt, wie z. B. Küchen oder Einbauschränke)
- Haushaltsgeräte (Kühlschränke, Geschirrspüler etc.)
- bewegliche Heiz-, Befeuchtungs- und Belüftungsgeräte

## **3.2 Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen**

Bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen, wie z. B. die Wartung oder Reparatur von Haushaltsgeräten, ist der Tätigkeitsort entscheidend. Es gelten dementsprechend die gleichen Voraussetzungen wie in 3.1 geschildert.

### 3.3 Warenlieferungen

#### Bei Privatpersonen:

Bei Privatpersonen gibt es seit dem 01.07.2021 eine EU-weit einheitliche Regelung. Diese ersetzt die länderspezifische Lieferschwelle. Es kommt lediglich eine für alle Mitgliedstaaten summarische Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 Euro zur Anwendung. Diese bezieht sich auf alle Umsätze an Nichtunternehmer in der gesamten EU und ist daher nicht mehr nur auf ein Land bezogen. Wird diese Grenze überschritten, gelten Lieferungen als in dem anderen EU-Staat ausgeführt, in dem der Kunde sitzt.

Um eine umsatzsteuerliche Registrierung in dem betreffenden Land zu vermeiden, können deutsche Unternehmen entsprechende Lieferungen im sog. One-Stop-Shop-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erklären. Dabei wird lediglich eine, für alle Staaten einheitliche Erklärung über eine elektronische Schnittstelle abgegeben. Bei Unterschreitung der o.g. Umsatzschwelle von 10.000 Euro gelten die Lieferungen mit der Übergabe an den Frachtführer als ausgeführt und sind damit im Inland steuerbar und steuerpflichtig.

#### Bei gewerblichen Kunden:

Es handelt sich dabei um eine sog. innergemeinschaftliche Lieferung. Fakturiert wird ohne MwSt. bzw. TVA.

Es muss beim Finanzamt nachgewiesen werden, dass die Lieferung für betriebliche Zwecke über die Grenze hinaus erfolgt. Dazu schickt der Versender eine Kontrollmitteilung („Gelangensbestätigung“) über die Warenlieferung mit Angabe der USt.-IdNr. seines Kunden an sein zuständiges Finanzamt. Der Empfänger der Lieferung wiederum muss die MwSt. an sein Finanzamt abführen und dabei die USt.-IdNr. seines Lieferanten nennen.

Näheres zur Gelangensbestätigung, z. B. zu den akzeptierten Nachweisen, erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

### 3.4 Beantragung der Umsatzsteueridentifikationsnummer

Sind die Voraussetzungen für das Reverse-Charge-Verfahren nicht erfüllt, ist der Leistungserbringer verpflichtet, sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und dort Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Für die Vergabe von Umsatzsteuernummern an ausländische Betriebe ist folgendes Finanzamt zuständig:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)  
10 rue du Centre – TSA 20011  
F – 93465 NOISY-LE-GRAND Cedex  
Tel.: 0033 1 57 33 85 00, Fax: 0033 1 57 33 84 04  
E-Mail: [siee.dresg@dgfip.finances.gouv.fr](mailto:siee.dresg@dgfip.finances.gouv.fr)  
[www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr)

Die Beantragung der Steuernummern ist kostenlos. Sie erfolgt unter Verwendung des deutschsprachigen Formulars IMP. Die Erteilung einer Steuernummer dauert in der Regel 3 - 4 Wochen. Nach Eingang der Anmeldung wird dem Betrieb eine SIRET-Nummer und eine französische Umsatzsteueridentifikationsnummer („n° de TVA intracommunautaire“) zugeteilt. Die frz. USt.-IdNr. muss auf allen Rechnungen stehen, auf denen französische Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

Betriebe, die eine Anmeldung eingereicht haben und bereits vor Erteilung der SIRET- und der USt.-IdNr. Arbeiten in Frankreich ausführen und diese abrechnen wollen, können eine

vorläufige Rechnung mit dem Vermerk „Numéro TVA: immatriculation en cours“ ausstellen. Dem Kunden muss im Nachgang jedoch noch eine ordnungsgemäße Rechnung mit Steuernummer zugesendet werden.

## 4. Besteuerung des Einkommens

Nur vorübergehend in Frankreich tätige Handwerksbetriebe sind in der Regel nicht verpflichtet, Einkommen in Frankreich zu versteuern. Etwas Anderes gilt, wenn Betriebsstätten gegründet werden. Hierunter versteht man feste Geschäftseinrichtungen, wie z. B. Zweigniederlassungen oder Werkstätten. Als Betriebsstätten gelten aber auch Baustellen oder Montagen, die länger als 12 Monate dauern.

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit werden in Deutschland besteuert, wenn die Arbeitnehmer in Deutschland wohnen und sich nicht länger als 183 Tage im Laufe eines Kalenderjahres in Frankreich aufhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vergütung nicht von einer französischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen wird.

Sonderregelungen gelten für Grenzgänger. Hierunter versteht man Arbeitnehmer, die in einer definierten Grenzzone wohnen und arbeiten und in der Regel jeden Tag an ihren Wohnsitz zurückkehren. Sie werden auch dann, wenn sie länger als 183 Tage im Nachbarland arbeiten, in ihrem Wohnsitzstaat besteuert.

In welchem Land Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit versteuert werden, ist in dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. Grenzüberschreitend tätige Unternehmer sollten sich hierzu steuerlich beraten lassen.

## 5. Sonstiges

### 5.1 Das Label RGE

Werden energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohnräumlichkeiten ausgeführt, für die der Steuersatz von 5,5 % gilt, können die Kunden zinsfreie Darlehen und Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der ausführende Betrieb in Besitz des **Labels RGE** (Reconnu Garant de l'Environnement) ist. Um zertifiziert zu werden, muss ein technischer Verantwortlicher des Unternehmens an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis über eine ausreichende Qualifikation des Betriebes (Benennung mehrere Referenzbaustellen in Frankreich, Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung).

Die Art der angebotenen Dienstleistungen ist ausschlaggebend für die Wahl einer der akkreditierten Zertifizierungsstellen (z. B. Qualibat, Certibat, Qalifelec). Durch die Vielfalt der Zertifizierungsstellen können auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines RGE-Labels und die einhergehenden Kosten differieren.

**Hinweis:**

Durch die vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme, die Bearbeitung des Antrags sowie einer jährlichen Gebühr entstehen erhebliche Kosten. Dieser Kosten- und Zeitaufwand lohnt sich in aller Regel nur für Betriebe, die regelmäßig energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen.

Wir empfehlen mit dem Kunden vorab zu klären, ob dieser Förderleistungen in Anspruch nehmen möchte und somit einen RGE-zertifizierten Betrieb benötigt. Wenn keine RGE-Zertifizierung vorliegt, sollte grundsätzlich im Angebot darauf hingewiesen werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich z. B. unter: <https://www.service-public.fr/professionnels-entreprises/vosdroits/F32251>.

## 5.2 Gewährleistung und Pflichtversicherung (Assurance R.C. décennale)

Das französische Recht schreibt für bestimmte Arbeiten an Bauwerken eine zehnjährige Gewährleistung und damit verbunden den Abschluss einer Pflichtversicherung (assurance R.C. décennale) vor. Hierbei handelt es sich um zwingendes Recht (ordre public), das nicht durch Vertragsklauseln umgangen werden kann. Die zehnjährige Haftung gilt sowohl für Neubauten als auch für Renovierungsarbeiten an schon vorhandenen Bauwerken.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, den Verbrauchern, die durch die Versicherung auch im Falle einer Insolvenz der Hersteller von Bauwerken abgesichert sind, einen möglichst weitreichenden Schutz zu bieten.

Handwerker, die als Subunternehmer eingeschaltet werden, unterliegen nicht der Garantie décennale. In der Praxis ist es allerdings allgemein üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch dem Subunternehmer aufzuerlegen.

### Gewährleistungsansprüche

Jeder Hersteller eines Bauwerks haftet gegenüber dem Bauherrn/Eigentümer oder Erwerber in vollem Umfang für Schäden,

- die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen,
- die das Gebäude durch Einwirkung auf seine wesentlichen Bestandteile für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen,
- die auf einem Mangel des Bodens beruhen,
- die sich auf Ausstattungselemente beziehen, sofern diese mit dem Bauwerk fest verbunden sind (alle anderen Ausstattungselemente sind Gegenstand einer zweijährigen Garantie),

**Beispiele:** Risse in Wänden, undichte Dächer oder Rohre, eine nicht funktionierende Heizung, Mängel an Fenstern, fest mit dem Rohbau verbundenen Einbalküchen, etc.

Ausgeschlossen sind:

- Rein ästhetische Mängel, wie z. B. eine mangelhaft angebrachte Tapete oder ein mangelhafter Farbanstrich
- Mängel an abnehmbaren Ausstattungsteilen, die vom Bauwerk getrennt werden können, ohne dass hierdurch Schäden am Bauwerk selbst oder an dem Gegenstand entstehen (z. B. Durchlauferhitzer, Gardinenstangen).

**Achtung:**

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt die oben aufgeführten Mängel nicht ab.

### Beginn der zehnjährigen Gewährleistungsfrist

Die zehnjährige Haftung für die oben genannten Mängel beginnt **mit der Abnahme des Bauwerks**. Es empfiehlt sich, Abnahmen nach Möglichkeit schriftlich zu protokollieren. Bei der Abnahme kann sich der Bauherr eines von ihm beauftragten und bezahlten Kontrolleurs bedienen, der eine technische Prüfung vornimmt.

### Versicherungsmöglichkeiten

Die Versicherung muss noch vor der Erklärung über die Eröffnung der Baustelle abgeschlossen sein. Hierbei ergeben sich zwei Möglichkeiten der Versicherung:

- Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung. In diesem Fall erfasst die Versicherung die zehnjährige Haftung der Hersteller für ihre Tätigkeit auf allen Baustellen, die während der Vertragsdauer eröffnet werden.
- Versicherung jeder einzelnen Baustelle. Hiervon machen vor allem Betriebe mit Sitz außerhalb Frankreichs, die nur gelegentlich für französische Kunden tätig werden, Gebrauch. Als problematisch erweist sich in solchen Fällen jedoch die von den Versicherungen verlangte Mindestprämie, die bei kleinen Aufträgen nicht selten außer Verhältnis zum Auftragswert steht.

In Frankreich ist der Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung bei einigen wenigen Versicherungsgesellschaften möglich, wie z. B. bei:

- AXA France
- Allianz France
- CAM btp (Groupe CAMACTE)

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist bislang die einzige deutsche Versicherung, die den Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen anbietet.

Wir empfehlen, bei mindestens zwei Versicherungen Vergleichsangebote einzuholen oder einen Versicherungsmakler zu beauftragen.

## Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Versicherungspflicht drohen Geldstrafen bis zu 75.000 € oder – in besonders schweren Fällen – Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten. Außerdem kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht und ggf. auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

### Hinweis:

Unabhängig von der Frage der „Assurance R.C. décennale“ sollten Sie sich vergewissern, dass sowohl Ihre Haftpflicht- als auch Ihre Unfallversicherung für in Frankreich ausgeführte Arbeiten Deckungsschutz gibt.

## 5.3 Verbraucherschutzvorschriften

Das französische Recht enthält eine Vielzahl von Verbraucherschutzvorschriften. Hier einige der wichtigsten:

### Französisches Sprachengesetz („Loi Toubon“)

Das oben genannte Gesetz schreibt den verbindlichen Gebrauch der französischen Sprache vor. Diese Verpflichtung besteht für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Angebote, Bestellformulare, Vertragsdokumente, Rechnungen, Lieferscheine, Garantiebedingungen, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Quittungen). Dies gilt auch bei der Werbung für Güter, Waren und Dienstleistungen.

Verträge zwischen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen.

### Haustürgeschäfte

Der Schutz der Verbraucher ist in Frankreich streng geregelt. Ein Haustürgeschäft liegt vor, wenn Verträge in Privatwohnungen oder an Arbeitsplätzen geschlossen werden. Auch die Kontaktaufnahme per Telefon, Brief, E-Mail, SMS etc. unterliegt den Regeln für Haustürgeschäfte, wenn der Verbraucher im Anschluss in den Geschäftsräumen des Anbieters erscheint. Dies gilt ebenso, wenn der Kontakt auf Initiative des Kunden erfolgt ist.

Der Verbraucher muss einen schriftlichen oder elektronischen Vertrag erhalten. Dieser muss bestimmte Angaben zum Preis, den Liefer- bzw. Ausführungsfristen und dem Widerrufsrecht des Kunden etc. enthalten und von beiden Parteien unterzeichnet sein. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss per Einschreiben mit Rückschein zu widerrufen.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen führen zur Nichtigkeit des Vertrages. Vor Ablauf der Widerrufsfrist dürfen keine Zahlungen erfolgen.

## Pflicht zur Abgabe eines schriftlichen Angebots

Sollen für einen Privatkunden Tätigkeiten ausgeführt oder Waren geliefert werden, ist die vorherige Abgabe eines schriftlichen Kostenvoranschlags zwingend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Notfälle, die mit einer Sicherheitsgefährdung von Personen oder den Bestand von Gebäuden verbunden sind. Ein Angebot muss folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Daten zum Unternehmen
  - o Name und Adresse
  - o Ggf. Handelsregisternummer und Ort des Handelsregisters
  - o Rechtsform, Kapitalausstattung
- Kurze Beschreibung der Tätigkeit
- „Devis“ (Angebot) oder „proposition de prix“ (Kostenvoranschlag)
- Name des Kunden
- Ort der Tätigkeit
- Aufstellung der Leistungen und der verwendeten Materialien (Bezeichnung, Einzelpreis, Einheit z. B. Stundensatz, Meter/Quadratmeter, Menge)
- Ggf. Fahrtkosten
- Betrag HT (vor USt.) und TTC (mit USt.) und Angaben des USt.-Satzes
- Gültigkeitsdauer des Angebots
- Angabe, falls das Angebot kostenpflichtig ist
- Hinweis auf Geltung der AGBs (Die AGBs müssen hinzugefügt und gegengezeichnet werden)
- Handschriftlicher Vermerk des Kunden bei Annahme: „Devis reçu avant l'exécution des travaux, lu et approuvé“ (Übersetzung: Angebot vor Ausführung der Arbeiten erhalten) + Datum + Unterschrift des Kunden

Handwerksbetriebe, die Arbeiten ausführen, die unter die Garantie-Décennale-Versicherung fallen, sind verpflichtet, Name und Anschrift ihrer Versicherungsgesellschaft sowie den geographischen Geltungsbereich ihres Versicherungsvertrages auf dem Angebot und auf der Rechnung anzugeben. Den Kunden ist eine Bescheinigung über den Abschluss einer Versicherung zu übergeben.

### Hinweis:

Fehlt ein Kostenvoranschlag, kann ein Bußgeld von bis zu 15.000 € verhängt werden. Sollte der Kostenvoranschlag nicht vollständig sein, droht ein Bußgeld bis 1.500 €. In beiden Fällen kann der Vertrag für nichtig erklärt werden.

## 5.4 Umweltplakette

2016 wurde in Frankreich die Umweltplakette Crit'Air eingeführt. Die Plakettenpflicht gilt derzeit u. a. in Paris, Grenoble, Lyon, Lille, Annecy, Toulouse und Straßburg. Ab 2020 folgen weitere Städte. Die Städte, die die Umweltplakette vorschreiben, entscheiden selbst, ob diese Verpflichtung nur an Tagen mit Smog-Alarm oder generell gelten soll. Fehlt die Plakette, drohen je nach Fahrzeug zwischen 68 und 135 Euro Bußgeld (Informationen zur Plakette unter <https://de.france.fr/de/nuetzliche-tipps/umweltzonen-frankreich>).

Die Umweltplakette kostet 3,11 € zzgl. Versandkosten und gilt zeitlich unbegrenzt. Erhältlich ist sie über die Internetseite des französischen Umweltministeriums: <https://www.certificat-air.gouv.fr/de/>.

## 5.5 Mitnahme von Abfällen

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist durch ein zweistufiges Klassifizierungssystem geregelt. Gemäß der EG-Verordnung 1013/2006 unterliegen die Verbringung von "Grünen Abfällen" (Anhänge III und IIIB) und von "Grünen Abfallgemischen" (Anhang IIIA) von mehr als 20 kg den allgemeinen Informationspflichten. Hierfür ist ein vorgegebenes Formular mitzuführen, das von dem Betreiber der Entsorgungsanlage unterschrieben und aufbewahrt werden muss. Außerdem sind der Exporteur und der Empfänger verpflichtet, vor der Verbringung einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.

Eine Liste der Abfälle, die der allgemeinen Informationspflicht unterliegen, findet sich unter folgendem Link: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/vva-konsolidierte\\_abfalllisten\\_de\\_11-2014.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/vva-konsolidierte_abfalllisten_de_11-2014.pdf)

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die nicht auf der "Grünen Liste" aufgeführt ist, unterliegt dem Notifizierungsverfahren. Informationen und die nötigen Formulare finden Sie unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/notifizierungsverfahren>

### Hinweis:

In Anbetracht der Probleme, die mit einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung verbunden sind, sollte man versuchen, Abfälle nach Möglichkeit auf französischen Deponien zu entsorgen.

## 5.6 Rücknahmesysteme für Möbel und andere Produkte

Jeder, der auf dem französischen Markt Möbel in den Verkehr bringt, muss Vorkehrungen für deren Rücknahme treffen. Hierdurch sollen die Kosten für die Sammel- und Recyclingverfahren auf die Hersteller abgewälzt werden. Dies kann durch den Beitritt zu einem zugelassenen kollektiven Rücknahmesystem erfolgen. Zu den bislang zugelassenen Rücknahmesystemen gehören:

**Eco-Mobilier** (<https://www.eco-mobilier.fr/>) für die Rücknahme und Entsorgung von Einrichtungsgegenständen, die für Haushalte bestimmt sind, und

**Valdelia** (<http://www.valdelia.org/>) für die Rücknahme und Entsorgung von gewerblich genutzten Möbeln, z. B. Büromöbel und Einrichtungsgegenstände für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Betriebe, die unter diese Regelung fallen, müssen ihren Kunden hierfür Umweltabgaben in Rechnung stellen und diese an die Betreiber der Rücknahmesysteme abführen.

Es gibt in Frankreich für die Rücknahme und Entsorgung noch weitere Verpflichtungen für Hersteller und Vertreiber. Dies gilt z. B. für Elektro- und Elektronikgeräte, Haushalts- und Serviceverpackungen, Batterien und Akkumulatoren, Haushaltsabfälle chemischer Produkte.

Auskünfte hierzu erteilt die AHK Frankreich: <https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/umwelt-recycling/frankreichspezifische-meldeverfahren/>.

## 5.7 Datenschutz

Im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung müssen viele Angaben zu den persönlichen Daten der Arbeitnehmer und zum Kunden gemacht (SIPSI-Meldung, Beantragung der Carte BTP) und dem Vertreter zur Verfügung gestellt werden. Daher stellt sich vielen Unternehmern die Frage nach dem Datenschutz.

Da der Unternehmer bei der Auftragsbearbeitung in Frankreich rechtlich dazu verpflichtet ist, die entsprechenden Daten den frz. Behörden zur Verfügung zu stellen, ist eine Einwilligung seitens der Arbeitnehmer und der Auftraggeber nicht erforderlich (Vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Allerdings müssen die betroffenen Parteien darüber informiert werden, dass bei der Auftragsbearbeitung im Ausland persönliche Daten an entsprechende Behörden weitergeleitet werden. Die Informationspflicht findet keine Anwendung, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen (Vgl. Art. 13 DSGVO).

### Hinweis:

Um Unsicherheiten zum Thema Datenschutz zu vermeiden, kann eine Regelung zur Weitergabe der Arbeitnehmerdaten an Dritte im Rahmen ihrer Tätigkeit schon bei der Aufsetzung des Arbeitsvertrags erfolgen.

## 6. Checkliste

- Kenne ich die für meine Mitarbeiter relevanten **arbeitsrechtlichen Bestimmungen**?
- Habe ich alle geforderten **Dokumente mit frz. Übersetzung** vorliegen?
- Habe ich die **SIPSI-Meldung** vorgenommen und ggf. die **Carte BTP** beantragt?
- Weiß ich, welche **steuerrechtlichen Bestimmungen** für mich relevant sind und habe ich einen Steuerberater, der mich diesbezüglich unterstützen kann?
- Arbeite ich für Endverbraucher? Habe ich die **frz. Verbraucherschutzvorschriften** beachtet?
- Muss ich für meine Arbeiten eine **Pflichtversicherung (assurance R.C. décennale) abschließen**?
- Deckt meine **Haftpflicht- und Unfallversicherung** auch Arbeiten in Frankreich ab?
- Werden **Elektro- oder Gasinstallationen** durchgeführt?
- Muss ich **Abfälle** mit über die Grenze nehmen?
- Beachte ich die relevanten **Arbeitssicherheitsbestimmungen** (z. B. für Arbeitskleidung, Gerüstbau)?